

Aufenthaltsstatus und Rechtsgrundlage	Kurzbeschreibung
Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG)	<p>Die Aufenthaltserlaubnis ist kein dauerhafter, sondern ein befristet erteilter Aufenthaltstitel. Je nach vorliegendem Aufenthaltswitzweck ergeben sich verschiedene Rechtsfolgen (z.B. Möglichkeit des Familiennachzuges). Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung wird nach §§ 16, 17 AufenthG erteilt; zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 18a, 20 Abs. 1 u. 5, 21 AufenthG; aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22-25 AufenthG; aus familiären Gründen nach §§ 28, 30, 32, 33, 36 AufenthG. Unter besonderen Umständen kann ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.</p>
Duldung (§ 60a-d AufenthG)	<p>Die Duldung ist die vorrübergehende Aussetzung der Abschiebung. Eine Duldung kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen und zur Wahrung der politischen Interessen der BRD nach § 60a AufenthG für längstens sechs Monate angeordnet werden. Weiterhin kann eine Duldung für Personen ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG, eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG für die Zeit der Ausbildung und eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG für 30 Monate erteilt werden.</p> <p><u>Achtung:</u> Die Duldung ist abzugrenzen von richtigen Aufenthaltstiteln. Im Gegensatz zu Aufenthaltstiteln setzt die Duldung nur eine bevorstehende Abschiebung vorrübergehend aus. Eine Duldung wird vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern für den Zeitraum, in dem eine Ausreise vorrübergehend nicht möglich ist, erteilt.</p>
EU-Bürger (§ 9a AufenthG)	<p>EU-Bürger können nach § 9a AufenthG eine Dauererlaubnis, also einen unbefristeten Aufenthaltstitel erlangen. Voraussetzungen für die Erteilung sind dem § 9a Abs. 2 S. 1 Nr. 1-6 AufenthG zu entnehmen. Versagungsgründe ergeben sich aus § 9a Abs. 3 AufenthG.</p>
Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 5 AufenthG)	<p>§ 81 Abs. 5 AufenthG normiert den Anspruch eines Ausländers auf Ausstellung einer Bescheinigung zur Dokumentation des jeweiligen Aufenthaltstitels (Erlaubnis-, Duldungs- oder Fortgeltungsfiktion). Aus einer Fiktionsbescheinigung leitet sich keine rechtliche, sondern lediglich eine deklaratorische Wirkung ab. Daher kann sie im Falle ihrer Unrichtigkeit jederzeit widerrufen werden. Grundsätzlich wird eine Fiktionsbescheinigung dann ausgestellt, wenn die Antragsbearbeitung eines Ausländers bezüglich eines Aufenthaltstitels noch Zeit in Anspruch nimmt. Während dieser Zeit soll der Ausländer keine Verschlechterung seines Aufenthaltsstatus hinnehmen müssen.</p>

<p>Spätaussiedler (§ 4 BVFG)</p>	<p>Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen erhalten mit Anerkennung als Spätaussiedler oder Spätaussiedlerin die deutsche Staatsangehörigkeit. Maßgeblich für die notwendige Anerkennung ist der Beweis der Nachkommenschaft zu Deutschen. Das Bundesverwaltungsamt führt ein Aufnahme- und Bescheinigungsverfahren zwecks Nachweis der Nachkommenschaft durch.</p> <p>Nur bis 1992 geborene Personen als Spätaussiedler anerkannt. Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern können gemeinsam mit ihnen nach Deutschland aussiedeln. Voraussetzung hierfür ist die Grundkenntnis der deutschen Sprache.</p>
<p>Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)</p>	<p>Ein Ausländer ist subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme hervorbringen kann, dass ihm in seinem Heimatland ernsthafter Schaden droht. Ernsthafter Schaden ist z.B. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.</p>
<p>Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG)</p>	<p>Eine Aufenthaltsgestattung wird nach § 55 AsylG für die Dauer des Asylverfahrens erteilt. Nach § 55 Abs. 1 S. 1 AsylG besteht für die Dauer des Verfahrens ein Anspruch auf Aufenthaltsgestattung nach Vorlage des Ankunftsnaachweises gemäß oder mit Stellung des Asylantrages.</p> <p>Dem asylsuchenden Ausländer wird gem. § 56 Abs. 1 AsylG eine räumliche Beschränkung vorgeschrieben. Ein Anspruch auf Verteilung in ein bestimmtes Bundesland oder einen bestimmten Ort besteht nach § 55 Abs. 1 S. 2 AsylG nicht.</p>

<p>Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)</p>	<p>Die Niederlassungserlaubnis ist ein dauerhafter und unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie kann in ausdrücklich zugelassenen Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis leiten sich aus § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-9 AufenthG ab.</p> <p><u>Kurzfassung der Voraussetzungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besitz einer Aufenthaltserlaubnis seit mindestens fünf Jahren 2. Lebensunterhalt ist gesichert 3. Pflichtbeiträge o. freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung seit 60 Monaten 4. Kein Entgegenstehen durch Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch bisherigen Aufenthalt (Straftaten etc.) 5. Beschäftigung muss erlaubt sein, sofern der Ausländer Arbeitnehmer ist 6. Besitz sonstiger erforderlicher Erlaubnisse für die persönliche Erwerbstätigkeit 7. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1), alternativ: Besuch einer deutschsprachigen Schule seit vier Jahren mit Erfolg, mindestens ein Hauptschulabschluss, Versetzung in 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule, erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule 8. Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse: i.d.R. durch einen Integrationstest nachgewiesen, alternativ: Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einem vergleichbaren höheren Schulabschluss 9. Ausreichender Wohnraum für sich und in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehörige <p>Kinder können, wenn sie zum Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres seit mindestens fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erhalten.</p>
<p>Visum (§ 6 AufenthG)</p>	<p>Ein Visum wird nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr.1 u. 2 AufenthG für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen (Schengen-Visum) oder für die Durchreise durch die internationalen Transitzonen der Flughäfen gewährt. Damit handelt es sich um einen befristeten Aufenthaltstitel.</p> <p>Inhaber eines Schengen-Visums dürfen nur dann erwerbstätig werden, wenn das Visum zu diesem Zweck ausgestellt wurde.</p> <p>Für längerfristige Aufenthalte wird ein nationales Visum nach § 6 Abs. 3 S. 1 AufenthG benötigt. Die Erteilung richtet sich nach für den Aufenthaltstitel geltenden Vorschriften. Die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts mit einem nationalen Visum kann z.B. auf die anrechenbare Zeit für eine Niederlassungserlaubnis angerechnet werden.</p>

<p style="text-align: center;">ICT-Karte (§ 19 AufenthG)</p>	<p>Eine ICT-Karte ist ein befristeter Aufenthaltstitel, die zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers eines Ausländers ausgestellt wird. Unter unternehmensinternen Transfer wird die Abordnung eines ausländischen Mitarbeiters in eine inländische Niederlassung des Unternehmens verstanden. Die ICT-Karte wird für mindestens 90 Tage bis maximal 3 Jahre ausgestellt. Weitere Voraussetzungen ergeben sich aus § 19 Abs. 2 AufenthG.</p> <p>Ausländer, die bereits eine ICT-Karte aus einem anderen EU-Land besitzen und langfristig nach Deutschland transferiert werden, erhalten anstelle der normalen ICT-Karte eine mobile ICT-Karte. Für einen kurzfristigen Aufenthalt (>90 Tage) benötigen diese Ausländer keine neue ICT-Karte.</p>
<p style="text-align: center;">Blaue Karte EU (§§ 18, 18b, 18c)</p>	<p>Die blaue Karte EU ist ein befristeter Aufenthaltstitel für Hochschulabsolventinnen und Absolventen, mit dem die Zuwanderung hochqualifizierter Menschen aus dem EU-Ausland gefördert werden soll. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Karte ist ein anerkanntes und abgeschlossenes Hochschulstudium, ein Arbeitsvertrag oder eine verbindliche Stellenzusage, ein jährliches Mindestbruttogehalt von 56.800€ (in bestimmten Fällen verringert auf 44.304€) und die Beschäftigung entsprechende der Qualifikation.</p> <p>Grundsätzlich wird die Blaue Karte EU für die Dauer von vier Jahren erteilt. Bei geringerer Dauer der im Arbeitsvertrag festgehaltenen Beschäftigung gilt diese Zeit zuzüglich von drei Monaten. Eine Verlängerung der Blauen Karte EU ist nach erneuter Prüfung möglich.</p> <p>Zur Beantragung der Blauen Karte EU muss der Ausländer zunächst ein Visum zum Zweck der Erwerbstätigkeit beantragen. Anschließend kann vor Ablauf des Visums die Blaue Karte EU bei der örtlichen Ausländerbehörde beantragt werden.</p> <p>Der Besitz der Blauen Karte EU bringt viele Vorteile, wie z.B. eine schnellere Niederlassungserlaubnis bei Vorliegen aller Voraussetzungen mit sich.</p>